Gültig per 1.1.2020

Schwyz Pfäffikon SZ Hauptsitz Schwyz Bukarest Timisoara CH-6431 Schwyz

Brig Zug Altdorf Zürich Bahnhofstrasse 28, Postfach 556 Sibiu Sofia Tel +41 (0)41 819 54 00 info@mattig.ch, www.mattig.swiss

Mattig-Suter und Treuhand- und Partner Schwyz Revisionsgesellschaft

Steuerinfo Schweiz









1 Gewinn- und Kapitalsteuern

1.1 Steuerpflichtige Gesellschaften

Die Gewinnsteuer juristischer Personen wird auf dem Reingewinn von schweizerischen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen erhoben. Gewinne aus ausländischen Immobilien oder aus einer ausländischen Betriebsstätte/Zweigniederlassung werden vom steuerbaren Gewinn ausgenommen.

Ausländische Unternehmen mit einer Zweigniederlassung, Liegenschaft oder Geschäftsbetrieb in der Schweiz werden nur für jenen Teil des Gewinns besteuert, der in der Schweiz erzielt worden ist.

1.2 Ansässigkeit

Ein in der Schweiz gegründetes Unternehmen ist grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig. Ausserdem sind ausländische juristische Personen in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtig, wenn sich ihre tatsächliche Verwaltung in der Schweiz befindet.

1.3 Steuersätze

Die Gewinnsteuer in der Schweiz wird vom Bund, den Kantonen sowie den Gemeinden erhoben. Die Steuern können vom Gewinn in Abzug gebracht werden.

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt auf Bundesebene 8.5% des Gewinns nach Steuern.

Die Höhe der kantonalen und kommunalen Gewinnsteuer ist in jedem Kanton und in jeder Gemeinde unterschiedlich. Dazu wird zuerst die einfache Staatssteuer festgelegt. Sie beträgt z. B. im Kanton Schwyz 1.95% des Reingewinnes (Kanton Zürich: 7%, ab 2023 6%). Anschliessend wird die einfache Staatssteuer mit dem Kantonalen Steuerfuss sowie mit dem jeweiligen Gemeindesteuerfuss multipliziert. Dies ergibt den effektiven Steuersatz.

Am Kantonshauptort Schwyz beträgt die effektive Gesamtsteuerbelastung aktuell ca. 14.1% (Freienbach 11.8%) auf dem Gewinn vor Steuer

1.4 Steuerbare Einkünfte

Bei persönlicher Zugehörigkeit (Sitz oder tatsächliche Verwaltung in der Schweiz) ist die Steuerpflicht unbeschränkt. Es muss somit das Total aller Einkünfte und Gewinne deklariert werden.

Juristische Personen, die weder ihren Sitz noch die tatsächliche Verwaltung in der Schweiz haben, sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- in der Schweiz Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen unterhalten;
- Teilhaber von schweizerischen Geschäftsbetrieben sind:
- an Grundstücken in der Schweiz Eigentum, dingliche oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
- Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken in der Schweiz gesichert sind;
- in der Schweiz gelegene Liegenschaften vermitteln oder damit handeln.

1.4.1 Abzugsfähige Aufwendungen

Geschäftsmässig begründete Kosten können als Aufwendungen abgezogen werden. Beispielsweise sind dies geschäftsmässig begründete Abschreibungen auf Aktiven, Schuldzinsen auf Darlehen mit Nahestehenden unter gewissen Voraussetzungen sowie Gebühren und Steuern.

1.4.2 Nicht abzugsfähige Aufwendungen

Zu den nicht abzugsfähigen Aufwendungen zählen Kosten, die nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören. Dazu gehören u. a. auch Steuerbussen, verdeckte Gewinnausschüttungen oder Rückstellungen für zukünftige Steuerforderungen und Investitionen.

1.4.3 Rückstellungen

Eine Unterbewertung des Warenlagers von 1/3 der Anschaffungs- oder Herstellkosten (bzw. des Markwerts, falls tiefer) ist bei der Bilanzierung möglich. Gewisse Pauschalrückstellungen für mögliche zukünftige Verluste sind erlaubt, z. B. ist eine Delkredere-Rückstellung von mindestens 10% auf inländischen und 15% auf ausländischen Forderungen zulässig. Zudem erlauben viele Kantone pauschale Rückstellungen für Grossreparaturen von Liegenschaften.

1.5 Verlustverrechnung

Vom Reingewinn der Steuerperiode können sowohl bei den Bundessteuern als auch bei den kantonalen Steuern Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden. Betriebsverluste können in den meisten Kantonen mit Erträgen aus Grundstücken in der gleichen Steuerperiode verrechnet werden.

1.6 Steuererleichterungen

Solche Erleichterungen sind: Steuerrulings (vgl. weiter unten), die spezielle Besteuerungskonditionen vorsehen, teilweise Steuerbefreiung für neu gegründete Unternehmen, oder Unternehmen, die einen Umstrukturierungsprozess vollziehen.

1.7 Konzernbesteuerung

1.7.1 Fiskaleinheit

Das Konzept der Besteuerung eines konsolidierten Konzerns oder einer Unternehmensgruppe ist nach schweizerischem Steuerrecht nicht möglich. Jedes Unternehmen tritt als eigenes Steuersubjekt auf und füllt eine eigene Steuererklärung aus.

1.7.2 Beteiligungsabzug auf Dividenden

Ist eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Gesellschaft beteiligt oder macht ihre Beteiligung an solchem Kapital einen Verkehrswert von mindestens 1 Millionen Franken aus, ermässigt sich die Gewinnsteuer von Bund, Kanton und Gemeinde im Verhältnis des Nettoertrags aus diesen Beteiligungen zum gesamten Reingewinn. Somit sind solche qualifizierten Beteiligungserträge im Wesentlichen steuerfrei.

1.7.3 Kapitalgewinne

Bei den Kantonalen Steuern und der Bundessteuer ist ein Gewinn aus dem Verkauf oder Tausch von Aktiven ordentlich steuerbar. Als Grundlage für die Berechnung des Gewinns dient im Allgemeinen der Steuerwert des Aktivums, dies ist in der Regel der Buchwert. Es bestehen allerdings folgende Ausnahmen:

- Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen können von den gleichen Vorteilen wie Dividenden profitieren. Vorausgesetzt werden eine Veräusserung einer Beteiligung von mindestens 10% sowie eine Haltedauer von mindestens einem Jahr. Dabei ist die Differenz zwischen Verkaufspreis und den Gestehungskosten steuerlich privilegiert.
- Gewinne aus der Veräusserung von betriebsnotwendigen Aktiven können aufgeschoben werden, sofern sie dazu verwendet werden, die veräusserten Werte innerhalb des Geschäftsjahrs zu ersetzen, oder wenn entsprechende temporäre Rückstellungen gebildet werden.

1.7.4 Missbrauchsvorschriften

Die Schweiz hat zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen mit Drittstaaten abgeschlossen, mit dem Ziel, internationale Doppelbesteuerungen zu vermeiden. Um dem Missbrauch dieser Bestimmungen vorzubeugen, hat die Schweiz verschiedene unilaterale Massnahmen getroffen, wonach der Steuerpflichtige bestimmte Bedingungen erfüllen muss, um von Steuerentlastungen von an der Quelle erhobenen Steuern aufgrund der schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren zu können.

1.7.5 Verdecktes Eigenkapital

Die Eidg. Steuerverwaltung veröffentlichte im Juni 1997 ein Kreisschreiben, in dem Mindestrichtlinien über den Bestand von Eigenkapital festgelegt werden. Demnach müssen die Aktiven zu Verkehrswerten mit Eigenkapital gesichert sein, damit der Drittvergleich als eingehalten gilt («safe-haven rule»):

- 20-30% der Immobilien
- 50% des übrigen Anlagevermögens
- 15% der Vorräte und anderen kurzfristigen Forderungen
- 30% der Beteiligungen an Tochtergesellschaften
- 40% der börsenkotierten Aktien
- 50% der nicht-kotierten Aktien und übrigen Beteiligungen

Dem Steuerpflichtigen ist es möglich, abweichende Prozentwerte anzuwenden, wenn er beweisen kann, dass die Finanzierung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt. Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist – im Umfang von Schulden gegenüber Nahestehenden – verdecktes Eigenkapital anzunehmen, das der Kapitalsteuer unterliegt. Zum steuerbaren Gewinn gehören zudem jene Schuldzinsen, die auf den Teil des Fremdkapitals entfallen, das verdecktes Eigenkapital darstellt.

1.8 Kapitalsteuer

Zusätzlich zur Gewinnsteuer entrichten juristische Personen auch eine Kapitalsteuer (nur kantonal). Die Steuer wird aufgrund des steuerbaren Kapitals berechnet. Der Steuersatz variiert je nach Kanton zwischen 0.005% und 1.5%. In einigen Kantonen entfällt die Kapitalsteuer, sofern diese geringer als die Gewinnsteuer ist.

Die Kantone können das Eigenkapital, das auf Beteiligungen, Patente und vergleichbare Rechte sowie konzerninterne Darlehen entfällt, ermässigt in die Berechnung der Kapitalsteuer einfliessen lassen.

2 Verrechnungssteuer

Auf folgenden Erträgen wird eine Verrechnungssteuer von 35% erhoben:

- Dividenden von in der Schweiz ansässigen Unternehmen
- Zinserträge von über 200 Franken auf Bankkonti
- Zinsen von öffentlichen Anleihen
- Schuldverschreibungen
- Weitere von einem in der Schweiz ansässigen Leiher ausgegebene Schuldverpflichtungen

Auf gewöhnlichen Darlehen, z. B. Darlehen von Konzerngesellschaften, wird in der Regel keine Verrechnungssteuer erhoben. Für Unternehmen mit Sitz in der Schweiz ist die Verrechnungssteuer vollständig rückforderbar oder kann im Meldeverfahren abgewickelt werden. Ausländische Unternehmen können die Verrechnungssteuer dann zurückfordern, wenn sie in einem Land ansässig sind, das mit der Schweiz ein Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet hat. Unternehmen, welche die Zinsen oder Dividenden auszahlen, müssen die Verrechnungssteuer von 35% in der Regel direkt vom Bruttobetrag abziehen und der Eidg. Steuerverwaltung überweisen. Verrechnungssteuerguthaben bei der Eidg. Steuerverwaltung können für die letzten drei Jahre zurückgefordert werden.

Geldwerte Leistungen (bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen) unterliegen ebenfalls der Verrechnungssteuer. Solche geldwerten Leistungen können sich z. B. aus einer fehlenden oder zu geringen Verzinsung der Darlehen an Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen, aus zu hohen Einkaufspreisen für Vermögenswerte, Gebühren oder anderen Vergütungen an Aktionäre oder ihnen nahestehende Personen entstehen, sofern dafür nicht der marktübliche Preis bezahlt wurde.

Seit dem 1.7.2005 hat der Steuerpflichtige die Möglichkeit, Art. 15 des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Union anzuwenden, das sich an die EU-Mutter-Tochter-Richtlinie anlehnt. Diese Regelung sieht vor, dass auf Dividenden von qualifizierten Beteiligungen unter gewissen Voraussetzungen keine Verrechnungssteuer erhoben wird.

3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist eine Verbrauchssteuer, wobei die Unternehmen die Steuer einziehen. Die Unternehmen zahlen den Lieferanten Vorsteuern auf den Einkäufen; beim Verkauf schlagen sie die Umsatzsteuer zum Nettopreis hinzu. Die effektive Steuerlast wird aus der Differenz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer ersichtlich. Diese hat der Steuerpflichtige der Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlen. Ein Unternehmen, bei dem der Betrag der Vorsteuer jenen der Umsatzsteuer übersteigt, ist berechtigt, die Differenz zurückzufordern.

Ein Unternehmen wird mehrwertsteuerpflichtig, wenn der jährliche steuerbare weltweite Gesamtumsatz mehr als 100 000 Franken beträgt.

Zusätzlich müssen auch nicht mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen eine Bezugssteuer abliefern, wenn der Bezug von Dienstleistungen aus dem Ausland den jährlichen Betrag von 10 000 Franken übersteigt.

3.1 Steuersätze

Ab 1.1.2018 belaufen sich die Mehrwertsteuersätze auf:

- 7.7%: Normalsatz
- 2.5%: reduzierter Satz auf Nahrungsmittel, Getränke, landwirtschaftliche Erzeugnisse, Medikamente und Zeitungen
- 3.7%: Spezialsatz auf Beherbergungsleistungen

Auf dem Export von Waren und Dienstleistungen wird keine Steuer erhoben.

4 Einkommenssteuer natürliche Personen

Natürliche Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterstehen auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene der Besteuerung des weltweiten Einkommens. Nicht besteuert werden die Erträge aus ausländischen Immobilien, Geschäftsbetrieben und Betriebsstätten. Allerdings werden diese für die Bestimmung des Steuersatzes mitberücksichtigt. Private Kapitalgewinne, mit Ausnahme von Kapitalgewinnen auf Liegenschaften, sind in der Regel steuerfrei.

Diverse ausländische Einkommen sind aufgrund der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen von der Besteuerung ausgenommen.

Ein steuerlicher Wohnsitz wird mit der Absicht des dauernden Verbleibens begründet. Zudem kann ein Aufenthalt in der Schweiz während mindestens drei Monaten (ohne Erwerbstätigkeit) oder während mindestens einem Monat (mit Erwerbstätigkeit) eine unbeschränkte Steuerpflicht auslösen.

4.1 Steuersätze

Die Einkommenssteuer ist in der Regel progressiv ausgestaltet. Sie ist in jedem Kanton und in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch. Die folgende Übersicht zeigt die prozentmässige Steuerbelastung der Einkommenssteuer in der Gemeinde Wollerau für das Jahr 2019:

Steuerbares Einkommen in CHF	Einkommenssteuer für Alleinstehende in %	Einkommenssteuer für Verheiratete in %
100 000	10.85	8.73
150 000	13.46	11.64
200 000	15.44	14.32
250 000	17.24	15.93
300 000	18.92	17.00
500 000	21.55	19.73
700 000	22.28	21.84
1 000 000	22.42	22.42

4.2 Dividendenbesteuerung

Mit der Absicht, die wirtschaftliche Doppelsteuerbelastung von Geschäftsgewinnen und Dividendenerträgen zu reduzieren, besteuert die Schweiz nur einen Teil der Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen von mindestens 10% am Grundoder Stammkapital. Der Umfang der Teilentlastung ist in den Kantonen unterschiedlich hoch. Bei der direkten Bundessteuer liegt die Entlastung bei 30% des Bruttobetrages bei Beteiligungen des Privatvermögens bzw. des Nettoertrages nach Abzug der zurechenbaren Kosten bei Beteiligungen des Geschäftsvermögens.

5 Andere Steuern

5.1 Emissionsabgabe

Bei der Ausgabe oder Erhöhung des Nennwertes von inländischen Beteiligungen in Form von Aktien oder Stammeinlagen wird ab einer Freigrenze von 1 Million Franken eine Emissionsabgabe von 1% erhoben. Zudem unterliegen verdeckte und offene Zuschüsse in das Eigenkapital der Emissionsabgabe.

Die Begründung oder Erhöhung von Beteiligungsrechten im Zusammenhang mit Fusionen, Umwandlungen oder ähnlichen Handlungen sind von der Steuer befreit.

5.2 Umsatzabgabe

Der Bund erhebt eine Umsatzabgabe auf Käufen, Verkäufen und Vermittlungen von in- und ausländischen Wertpapieren, die von inländischen Effektenhändlern (Banken, andere Finanzinstitute, Manager von Investmentfonds, Unternehmen, die Wertpapiere mit einem Buchwert von mehr als 10 Millionen Franken halten usw.) getätigt werden.

Geschäfte mit den folgenden Wertpapieren unterliegen der Umsatzabgabe: Wertschriften, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldscheine. Der Steuersatz auf dem Entgelt beträgt 0.15% für inländische Wertpapiere und 0.3% für ausländische Wertpapiere. Der Steuerbetrag wird üblicherweise zwischen dem Käufer und dem Verkäufer hälftig geteilt.

5.3 Grundstückgewinnsteuer

Gewinne aus dem Verkauf von in der Schweiz gelegenen Liegenschaften oder Gewinne aus dem Verkauf von Mehrheitsbeteiligungen an Immobiliengesellschaften unterliegen der so genannten Grundstückgewinnsteuer. Die Steuer wird auf der Differenz zwischen dem Verkaufserlös und den Anlagekosten erhoben. Die Steuersätze variieren je nach Kanton und Haltedauer.

5.4 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die meisten Kantone erheben eine Erbschafts- und Schenkungssteuer, wobei die Ehegatten und die direkten Nachkommen mit wenigen Ausnahmen von der Steuer befreit sind. In der Regel wird die kantonale Erbschaftssteuer auf dem gesamten Nachlass des Verstorbenen erhoben, sofern dieser seinen letzten Wohnsitz in der Schweiz hatte. Die Steuersätze variieren je nach Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser und Erben und sind abhängig vom besteuernden Kanton. Der Kanton Schwyz kennt weder Einkommens- noch Schenkungssteuern.

6 Frist zur Einreichung der Formulare

6.1 Steuererklärung juristische und natürliche Personen

Grundsätzlich läuft die Frist zur Einreichung der Steuererklärungen bis im März oder April. Die Fristen variieren je nach Kanton. Ein Gesuch um Fristverlängerung kann bei der zuständigen Steuerverwaltung eingeholt werden.

6.2 Mehrwertsteuerabrechnung

Die Mehrwertsteuerabrechnung wird in der Regel quartalsweise erstellt. Die jeweilige Abrechnung muss innert 60 Tagen nach Ende des Quartals bei der Eidg. Steuerverwaltung eingereicht werden.

6.3 Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer ist innert 30 Tagen nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung (z. B. Dividendenausschüttung) zu melden und / oder zu bezahlen.

7 Verzugszinsen und Steuerbussen

Steuerbussen für das zu späte Einreichen der Steuererklärung können bis zu 1 000 Franken betragen. In schweren oder Wiederholungsfällen kann die Strafe bis auf 10 000 Franken erhöht werden.

Die Verzugszinsen sind in den kantonalen Steuergesetzen geregelt.

8 Spezielles

8.1 Steuererleichterungen

In den meisten Kantonen kann die Regierung Steuererleichterungen für die Belange der kantonalen Gewinnsteuern vorsehen. Dies ist möglich für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen. Die Gewährung von Steuererleichterungen wird an Bedingungen und Auflagen geknüpft. Sie mindern entweder die Steuersätze, oder schliessen ein bestimmtes Einkommen von der Besteuerung aus. Für die direkte Bundessteuer sind in der Regel keine Steuerleichterungen möglich.

8.2 Patentbox

Der Gewinn von juristischen Personen aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf kantonaler Ebene reduziert besteuert. Massgebend für die Steuerreduktion ist der so genannte Nexus-Quotient; d.h. das Verhältnis der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit der steuerpflichtigen Person oder von Gruppengesellschaften im Inland sowie von Dritten im In- oder Ausland (qualifizierende Kosten) zu den weltweiten Forschungs- und Entwicklungskosten und den Erwerbskosten des Patents (nicht-qualifizierende Kosten). Aber die Kantone müssen mindestens 10 Prozent dieses Gewinns besteuern.

8.3 Zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung

Um Forschung und Entwicklung zu fördern, können die Kantone die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen höher gewichten. Maximal erlaubt ist ein anderthalbfacher Abzug.

8.4 Abzug für Eigenfinanzierung

Die Kantone können einen Zinsabzug auf dem Eigenkapital zulassen, wenn im Kantonshauptort die effektive Gewinnsteuerbelastung durch Bund, Kanton und Gemeinde mindestens 18,03 Prozent beträgt. Dies ist zur Zeit nur für den Kanton Zürich der Fall.

Disclaimer

Copyright: Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner. – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und / oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrags sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner gestattet. Es wird – auch seitens der jeweiligen Autoren – keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen. Diese Publikation ersetzt keine Steuerberatung.

Mattig-Suter und Treuhand- und Partner Schwyz Revisionsgesellschaft

Schweiz Hauptsitz Schwyz Bahnhofstrasse 28, Postfach 556

CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 00, schwyz@mattig.ch

Sitz Oberer Zürichsee CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 00, zuerichsee@mattig.ch

Sitz Wallis CH-3900 Brig, Tel +41 (0)27 922 12 00, wallis@mattig.ch

Sitz Uri CH-6460 Altdorf, Tel +41 (0)41 875 64 00, uri@mattig.ch

Sitz Zug Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, Zug AG

CH-6302 Zug, Tel +41 (0)41 818 02 00, zug@mattig.ch

Sitz Zürich Kuhn Treuhand AG, eine Tochtergesellschaft der Mattig-Suter und Partner

CH-8002 Zürich, Tel +41 (0)44 422 38 00, info@kuhn-treuhand.ch

www.mattig.swiss

ィ in f

f b

blog.mattig.swiss

informativ, spannend, aktuell, kompetent

Osteuropa Rumänien Mattig Swiss Audit S.R.L.

Mattig Expert Swiss Partners S.R.L.

RO-300124 Timisoara, Tel +40 (0)356 100 660, www.mattig-tm.ro

Mattig Accounting & Controlling RO S.R.L.

RO-011055 Bukarest, Tel +40 (0)21 318 55 11, www.mattig-accounting.ro

Mattig Expert Sibiu S.R.L.

RO-550370 Sibiu, Tel +40 (0)771 431 395, www.mattig-tm.ro

Bulgarien Mattig Accounting & Controlling OOD

BG-1000 Sofia, Tel +359 (0)2 988 50 85, www.mattig-accounting.bg

Mattig Gruppe Retraco AG Schwyz Wirtschaftsprüfung

CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 80, info@retraco.ch

SWaSwiss Auditors

SWA Swiss Auditors AG

CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 70, info@swa-audit.com

www.swa-audit.ch

ANMAT ImmoTreuhand AG

Hauptsitz CH-6403 Küssnacht, Tel +41 (0)41 819 80 40, info@anmat.ch

Sitz Oberer Zürichsee CH-8808 Pfäffikon SZ, Tel +41 (0)55 415 54 90

www.anmat.ch

Partner Mattig Management Partners

Hauptsitz CH-6431 Schwyz, Tel +41 (0)41 819 54 60, info@mattig-management.ch

Sitze Pfäffikon SZ, Schweiz; Bukarest und Timisoara, Rumänien; Sofia, Bulgarien;

Wien, Österreich; Bratislava, Slowakei; Tirana, Albanien

www.mattig-management.ch





